

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

"B-Plan Nr. 6 - Göhren-Lebbin" - Wohnen am Katerberg Göhren-Lebbin-



Erarbeitet:

orni-bat GbR
Bereich Fledermausschutz
Dieter R. H. Iffert
Chausseestr. 19
17213 Fünfseen / OT Rogeez

E-Mail: meckbat@web.de
Tel.: 039924-29053

Auftraggeber:

Inselstadt Malchow
Stadt- und Gemeindeentwicklung
Herr Steinhäuser
Alter Markt 1
17213 Malchow

E-Mail: planung@inselstadt-malchow.de
Tel.: 039932-88-166

Inhalt

| | |
|---|----|
| Inhalt | 2 |
| Abkürzungsverzeichnis | 4 |
| 1. Ausgangspunkt | 5 |
| 2. Lage und Umwelt | 5 |
| 3. Grundlagen und gesetzliche Belange | 7 |
| 3.1. Verbotstatbestände | 7 |
| 3.2. Ausnahmen zu den Verbotstatbeständen | 7 |
| 3.3. Definition artenschutzrelevante Arten | 8 |
| 4. Erfassung | 9 |
| 4.1. Vögel (Avens) | 9 |
| 4.1.1. Erwartungspotenzial | 9 |
| 4.1.2. Methoden der Erfassung | 9 |
| 4.1.3. Ergebnisse der Erfassung | 9 |
| 4.1.4. Zusammenfassung | 11 |
| 4.2. Fledermäuse (Microchiroptera) | 12 |
| 4.2.1. Erwartungspotenzial | 12 |
| 4.2.2. Methoden der Erfassung | 12 |
| 4.2.3. Ergebnisse der Erfassung | 13 |
| 4.2.4. Umwelterfassung | 15 |
| 4.2.5. Zusammenfassung | 16 |
| 4.3. Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) | 16 |
| 4.3.1. Erwartungspotenzial | 16 |
| 4.3.2. Methoden der Erfassung | 16 |
| 4.3.3. Ergebnisse der Erfassung | 17 |
| 4.3.4. Zusammenfassung | 18 |
| 4.4. Abschließende Hinweise zu den Beobachtungen | 18 |
| 5. Prüfen des Eintretens von Verbotstatbeständen | 19 |
| 5.1. Verbotstatbestände | 19 |
| 6. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote | 19 |
| 6.1. Vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen | 20 |
| 6.2. Erfolgsprüfung | 21 |
| Luftbilder | |
| Luftbild 1 Google Earth, Lageplan (Grober Planungsumriss) | 6 |
| Luftbild 2 Google Earth, Schwerpunktbereiche Vögel | 12 |
| Luftbild 3 Google Earth, Vorkommen Fledermäuse | 15 |
| Luftbild 4 Google Earth, Lage Untersuchungsstellen K + L | 17 |
| Tabellen | |
| Tab. 1 Beobachtungsergebnis Vögel | 10 |
| Tab. 2 Beobachtungsergebnisse Fledermäuse | 13 |
| Tab. 3 Beobachtungsergebnisse Kriechtiere und Lurche | 17 |

| | | |
|--------------|---|---|
| Fotos | | |
| Foto 1 | Titelseite D. Iffert, Blick auf das Gebiet | 1 |
| Foto 2 | D. Iffert, Blick auf eine Teilfläche des Planungsgebietes ... | 5 |
| Foto 3 | D. Iffert, Blick auf den Bewuchs des Poppentiner Grabens | 8 |

Bilder Internet

| | |
|------------------------------|-------|
| Vögel | 10-11 |
| Fledermäuse | 13-14 |
| Kriechtiere und Lurche | 17-18 |

Anhang

- Anhang 1: Erwartungspotenzial Vögel (Aves) und ihre besonderen Schutzbedingungen

- Anhang 2: Beobachtungen Vögel (Aves) und ihre besonderen Schutzbedingungen

- Anhang 3: Erwartungspotenzial und Beobachtungen Fledermäuse (Microchiroptera) und ihre besonderen Schutzbedingungen

- Anhang 4: Erwartungspotenzial bei den Kriechtieren (Reptilia) und ihre besonderen Schutzbedingungen

- Anhang 5: Erwartungspotenzial bei den Lurchen (Amphibia) und ihre besonderen Schutzbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------------------------|--|
| § | Paragraf, Paragraph |
| A II | Anhang II (FFH-RL) |
| A IV Anh. IV | Anhang IV (FFH-RL) |
| Abs. | Absatz |
| AFB | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag |
| BArtSchV | Bundesartenschutzverordnung |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| B-Plan. | Bebauungsplan |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | circa (zirka) |
| CEF | continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion |
| DDA | Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V. |
| EU | Europäische Union |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| FCS | favorable conservation status, Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes |
| FFH-Richtlinie FFH-RL FFH | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |
| GbR | Gesellschaft bürgerlichen Rechts |
| gesch. | geschützt |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| ha | Hektar |
| L + K | Lurche und Kriechtiere |
| m | Meter |
| MtBl | Messtischblatt |
| N | Norden |
| Nr. | Nummer |
| NW | Nordwest |
| O | Osten |
| RL | Rote Liste |
| RL-D | Rote Liste Deutschland |
| RL-MV | Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern |
| SO | Südost |
| Tab. | Tabelle |
| Tel. | Telefon / Telefonnummer |
| Trafo | Transformator |
| u.ä. | und ähnlich |
| u.Ä. | und Ähnliches |
| UNB | Untere Naturschutzbehörde |
| usw. | und so weiter |
| VS-RL | Vogelschutzrichtlinie der EU |
| z.B. | zum Beispiel |
| zz. | zurzeit |

1. Ausgangspunkt:

Ausgangspunkt ist die vorgesehene Bebauung einer Fläche im Süd-Westen des Randes der Gemeinde Göhren-Lebbin zu einem Wohngebiet. Dabei geht es um die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 6 - Göhren-Lebbin " Wohnen am Katerberg Göhren-Lebbin". Alle damit verbundenen Baumaßnahmen greifen in das Gefüge der derzeit vorhandenen Natur mit allen Ihren Habitaten und Biotopen ein. Somit ist eine Gefährdung bzw. Vernichtung von Tierarten und deren Lebensbereiche nicht ausgeschlossen. Deshalb sind vorhergehende Untersuchungen und die Ausfertigung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) erforderlich. Die rechtliche Grundlage dafür ist in dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit den §§ 37-39 sowie 44 und 45 und der angegliederten Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) verankert.

Neben den notwendigen eigenen Erfassungen am Objekt sind frühere Unterlagen und Angaben aus der Literatur mit einzubinden.

Die Ausfertigungszeit erfolgte von April 2021 bis September 2021, ältere Beobachtungen liegen möglicherweise aus den Jahren 2004/2005 und 2017 vor.



Foto 2: D. Iffert, Blick auf eine Teilfläche des Planungsobjektes

2. Lage und Umfeld:

Die Lage wird bezeichnet mit:

| | |
|-----------------|--|
| Bundesland: | Mecklenburg-Vorpommern |
| Landkreis: | Mecklenburgische Seenplatte |
| Koordinaten: | (NW) 53°28'35.10" N ; 12°30'20.05" O (SO) 53°28'20.13" N ; 12°30'10.96" O |
| Messtischblatt: | 2145 / 1 (NW) |

Das Objekt "Wohnen am Katerberg Göhren-Lebbin" liegt im Südwesten des Ortes mit direkter Verbindung zur Bundesstraße 192 und somit zur Autobahnauffahrt Waren der A19 und in Richtung Waren und Neubrandenburg. Die Umgebung wird von Hotelobjekten und Eigenheimen im Norden und Osten, einem Golfplatz im Westen und teilweise von Acker und Wald im Süden und Südosten bestimmt.

Die unterschiedliche Nutzung der Flächen im Umfeld beeinflusst auf unterschiedliche Art und Weise das Vorkommen von Wildtieren auf der Untersuchungsfläche. Die Fläche selbst ist 7,95 ha groß und überwiegend Ackerland (I), ca. 0,7 ha entfallen auf eine Madweide (II) und ca. 0,3 ha auf Siedlungsfläche (III) (Eigenheime). Die Randzonen sind teilweise mit Bäumen und Hecken bestanden, mit einem geringen Unterwuchs und wenigen Stauden. Das Vorkommen bestimmter Tierarten wird durch die Stellung zu bestimmten Landschaftsteilen beeinflusst.

Die Entfernungen zu begünstigenden Landschaftsteilen betragen:

| | |
|-----------------------------|-------------|
| Ortsgrün | unmittelbar |
| Kleingewässer/Soll | ca. 200 m |
| See/Gewässer | ca. 2300 m |
| Wald | ca. 250 m |
| landwirtschaftliche Flächen | selbst |
| Ort/Ortsteile | unmittelbar |
| Feldgehölze | angrenzend |

Die Einflüsse des Umfeldes begünstigen die Nutzung aller vorhandenen Quartiermöglichkeiten an dem Objekt (Häuser, Bäume, Hecken usw.) durch Fledermäuse, Vögel und Insekten als Lebensraum.



Luftbild 1: Google Earth, Lageplan (grober Planungsumriss), I, II, III Erklärung oben im Text

3. Grundlagen und gesetzliche Belange

Grundlagen für einen entsprechenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die dafür notwendigen Untersuchungen und Erfassungen des relevanten Tierbestandes. Die Erfassung des Pflanzenbestandes steht nicht im Rahmen dieses Auftrages. Notwendig ist dazu die Erfassung der vorkommenden Tierarten mit bevorzugter Bewertung aller besonders geschützten Arten. Hier werden die Erfassung des Bestandes und die Bewertung der Reproduktionsmöglichkeit notwendig.

3.1. Verbotstatbestände

Dargelegte Verbotstatbestände nach § 44 des BNatSchG sollen verhindern, dass besonders geschützte Tierarten in ihrer Verbreitung durch verschiedene Maßnahmen beeinträchtigt oder gar vernichtet werden.

Relevante Verbotstatbestände sind:

- nach BNatSchG; § 44 Abs. 1, Nr.1 - das Töten von Tieren und deren Entwicklungsformen von streng geschützten Tieren, Tieren der FFH-RL Anhang IV und Vögel der VS-RL Anhang 1, diese sind meist auch in den RL besonders geschützt,
- nach BNatSchG; § 44 Abs. 1, Nr.2 - erhebliche Störungen während bestimmter Zeiten von streng geschützten Tieren, Tieren der FFH-RL Anhang IV und Vögel der VS-RL Anhang 1, diese sind meist auch in den RL besonders geschützt,
- nach BNatSchG; § 44 Abs. 1, Nr.2 - die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von streng geschützten Tieren, Tieren der FFH-RL Anhang IV und Vögel der VS-RL Anhang 1, diese sind meist auch in den RL besonders geschützt.

Zur Vermeidung solcher Tatbestände sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Diese können bestimmte Baufenster, Umsiedlung oder die Schaffung von neuen geeigneten Brutplätzen, Nahrungsplätzen und Quartieren sein. Dies betrifft die Fledermäuse bei der Veränderung des Bewuchses, die Vögel bei der Fällung von Hecken und Bäumen und die Kriechtiere bei der Veränderung der Bodenoberfläche, sowie die Fledermäuse bei der Vernichtung ihrer Quartiere durch den Abriss von Gebäuden oder Fällung von Quartierbäumen. Dazu sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen / Kompensationsmaßnahmen zu realisieren.

3.2. Ausnahmen zu den Verbotstatbeständen

Für die geplanten Maßnahmen können unter Umständen Ausnahmegenehmigungen nach dem BNatSchG §45 (7) erteilt werden.

Diese Ausnahmen wären:

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art.

Zu berücksichtigen sind neben dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) weiterhin die Richtlinie 92/43/EWG, Fauna-Flora-Habitat (FFH) und die Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union; Richtlinie 79/409/EWG sowie die Roten Listen Deutschlands und die Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns der jeweiligen Artengruppe.

3.3. Definition artenschutzrelevante Arten

Als artenschutzrelevante Arten sehen wir alle Arten an, welche neben dem Schutz durch das BNatSchG noch weitere Schutzmerkmale aufweisen. Dazu zählen der zusätzliche Schutz durch die BArtSchV, durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) besonders mit den Anhängen II und IV und die Roten Listen Deutschlands sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern der jeweilig betroffenen Artengruppen. Für die Vögel auch der zusätzliche Schutz durch die Richtlinie 2009/147/EG, Vogelschutzrichtlinie der EU.

Bei Betroffenheit, also beim Vorhandensein von Arten mit einem besonderen Schutzstatus sind daraus resultierende Ausgleichsmaßnahmen / Kompensationsmaßnahmen zu realisieren.



Foto 3: D. Iffert, Blick auf den Bewuchs des Poppentiner Grabens

4. Erfassung:

4.1. Vögel (Aves)

4.1.1. Erwartungspotenzial

Im Bereich der Planungsmaßnahme kann man von über 80 Vogelarten ausgehen die das Gebiet als Brutvogel, Nahrungs- oder Überwinterungsgast bzw. Durchzügler nutzen könnten. Die Arttabelle weist 85 potentielle Vogelarten (Tabelle: Anhang 1) auf.

Da die Nahrungs- und Wintergäste zu jeder Zeit auf angrenzende Flächen, Bäume und Sträucher ausweichen können liegt der Schwerpunkt unserer Betrachtung auf dem Bereich der Brutvögel. Alle Vögel stehen grundsätzlich unter Schutz, deshalb konzentrieren wir uns auf die Arten mit einem zusätzlichen Schutzstatus wie unter Punkt 3.3. Definition artenschutzrelevante Arten beschrieben. Dies trifft für 6 von 37 beobachteten Vogelarten zu. Die 6 Vogelarten (Tabelle: Anhang 2) gliedern sich auf 5 Brutvögel und 2 Nahrungsgäste auf.

4.1.2. Methoden der Erfassung

Auf die Aktivitäten der Vögel ausgerichtet erfolgte die Erfassung zu zwei unterschiedlichen Tageszeiten.

1. Beobachtung zur Zeit der Revierbekundung als Gesang etwa ab 1 Stunde nach Sonnenaufgang.
2. Erfassung von Brutplätzen und Futter suchenden Vögeln im Laufe des Tages.

Diese Beobachtungen erfolgten in nachfolgend aufgeführten Zeiträumen:

- Gesang am Morgen, je ein Rundgang über das Objekt in den Monaten April bis Juni des Jahres
- Brutplatzsuche im Tagesverlauf jeweils in den Monaten Mai und Juni
- Kontrolle von Bodenbrütern und Nahrungsgästen auf dem Acker weiterführend in den Monaten Juli bis September

Als Methoden wurden optische und akustische Erfassungsmöglichkeiten genutzt. Dabei bildete die Beobachtung von singenden Tieren innerhalb ihrer Reviere den Schwerpunkt. Zur Unterstützung wurde die Erfassung von Sitzwarten und Vögeln auf der Futtersuche genutzt.

4.1.3. Ergebnisse der Erfassung

Mithilfe der unter 4.1.2. erklärten Methoden konnten im Untersuchungsgebiet 37 Vogelarten nachgewiesen werden, davon haben 6 Vogelarten einen besonderen Schutzstatus, siehe Punkt 3.3.. Diese 6 Vogelarten werden nachfolgend aufgeführt und teilen sich auf 4 Brutvögel und 2 Nahrungsgäste auf.

Tabelle 1: Beobachtungsergebnis besonders geschützter Vogelarten

| Art | Schutzstatus | Gefährdungsfaktor / Notwendige Maßnahmen |
|--|---|--|
| <p>Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i></p>  | <p>- geschützt nach dem BNatSchG - RL-D - 3 - RL-MV - V</p> | <p><u>Beobachtung:</u> - Mind. 2 Brutpaare</p> <p><u>Gefährdungsfaktor:</u> - Brutplatzbeeinträchtigung in der Zeit der Bauarbeiten - Verlust des Brutplatzes</p> <p><u>Schutzmaßnahmen:</u> - Ausgleich für verlorene Brutplätze schaffen - Strauchpflanzungen - Hochstaudenfluren</p> |
| <p>Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i></p>  | <p>- geschützt nach dem BNatSchG - RL-MV - 3</p> | <p><u>Beobachtung:</u> - als Nahrungsgast beobachtet, Brutpaare im Gebiet</p> <p><u>Gefährdungsfaktor:</u> - Brutplatzbeeinträchtigung in der Zeit der Bauarbeiten - Verlust des Brutplatzes</p> <p><u>Schutzmaßnahmen:</u> - Erhaltung von Hecken mit Samen und fleischigen Beeren</p> |
| <p>Goldammer <i>Emberiza citrinella</i></p>  | <p>- geschützt nach dem BNatSchG - RL-MV - V</p> | <p><u>Beobachtung:</u> - Beobachtung auf Singwarten</p> <p><u>Gefährdungsfaktor:</u> - Brutplatzbeeinträchtigung in der Zeit der Bauarbeiten - Verlust des Brutplatzes</p> <p><u>Schutzmaßnahmen:</u> - Ausgleich für verlorene Brutplätze schaffen - Strauchpflanzungen - Hochstaudenfluren</p> |
| <p>Haussperling <i>Passer domesticus</i></p>  | <p>- geschützt nach dem BNatSchG - RL-MV - V</p> | <p><u>Beobachtung:</u> - Beobachtung nur als Nahrungsgast</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i></p>  | <ul style="list-style-type: none"> - geschützt nach dem BNatSchG - RL-D - V - RL-MV - V | <p><u>Beobachtung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beobachtung nur als Nahrungsgast |
| <p>Star <i>Sturnus vulgaris</i></p>  | <ul style="list-style-type: none"> - geschützt nach dem BNatSchG - RL-D - 3 | <p><u>Beobachtung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beobachtung zur Nahrungssuche und Rastplatz und Brutzeit <p><u>Gefährdungsfaktor:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Brutplatzbeeinträchtigung in der Zeit der Bauarbeiten - Verlust des Brutplatzes, falls vorhanden <p><u>Schutzmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von großen Bäumen - Erhalt von Schilfstrukturen |

Erklärungen: 3 - gefährdet
 V - Vorwarnliste

4.1.4. Zusammenfassung

Beobachtet wurden 6 Vogelarten mit einem besonderen Schutzstatus. Diese umfassen Brutvögel und Nahrungsgäste. Dabei sind die Brutvögel der wichtigste Bestandteil weiterer Maßnahmen, aber auch für die zeitweilig rastenden Vögel wie in unserem Fall der Star, und Nahrung suchenden Vögel hat ein Teil des Objektes eine Bedeutung. Der Gimpel und die Goldammer sind Brutvögel aber zugleich im Herbst und Frühjahr auch durchwandernde Zugvögel. Diese Vogelarten wurden in erster Linie am Rand der Untersuchungsfläche beobachtet. Auf der Ackerfläche waren Gäste nur im Spätsommer und Herbst zu finden.

Für alle Aufgeführten Vogelarten sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu realisieren, siehe Punkt 6.1. vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen.



Luftbild 2: Google Earth, Schwerpunktbereiche der beobachteten Vögel

4.2. Fledermäuse (Microchiroptera)

4.2.1. Erwartungspotenzial

Bei den Fledermäusen kann man potentiell von 6 vorkommenden Arten ausgehen, dies betrifft Sommer- sowie Winterquartiere. Möglich sind die Quartiere in den Gebäuden aber auch in möglichen Baumhöhlen an den Randbereichen des Planungsgebietes. Weiterhin kann ein Teil des zu untersuchenden Gebietes als Jagdgebiet für Fledermäuse gelten. (Tabelle: Anhang 3)

4.2.2. Methoden der Erfassung

Auf die Aktivitäten der Fledermäuse ausgerichtet erfolgte die Erfassung zu zwei unterschiedlichen Tageszeiten.

1. Abendbeobachtung (Sonnenuntergang und plus 1/2 Stunde), Beobachtung zum abendlichen Ausflug der Fledermäuse
2. Morgenbeobachtung (Sonnenaufgang minus 1/2 Stunde), Beobachtung zur morgendlichen Schwärmzeit der Fledermäuse
3. Nutzung einer Bat-Box zur Ermittlung des Überfluges von Fledermäusen über das Gebiet

Diese Beobachtungen erfolgten in der Zeit von Juni bis September.

Als Methoden wurden optische und akustische Erfassungsmöglichkeiten genutzt. Dabei bildete die Beobachtung von aus- und einfliegenden Tieren zu ihren Quartieren und die Ermittlung von Jagdgebieten den Schwerpunkt. Zur Unterstützung bei der Feststellung der Flugruten und bei der Artbestimmung wurden Bat-Detektoren und Bat-Boxen eingesetzt.

4.2.3. Ergebnisse der Erfassung

Mit Hilfe der unter 4.2.2. erklärten Methoden konnten im Untersuchungsgebiet 3 Fledermausarten nachgewiesen werden die alle einen besonderen Schutzstatus besitzen, vergleiche auch Punkt 3.3.. Diese 3 Fledermausarten werden nachfolgend beschrieben.

Tabelle 2: Beobachtungsergebnis Fledermäuse

| Art | Schutzstatus | Beobachtungen / Gefährdungsfaktor / Notwendige Maßnahmen |
|---|---|---|
| Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>  | <ul style="list-style-type: none"> - geschützt nach dem BNatSchG - BArtSchV Anl. 1 - + - Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie - V - Rote Liste BRD - * - Rote Liste MV - 3 | <p><u>Beobachtung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Flugbeobachtungen im Bereich Poppentiner Graben <p><u>Gefährdungsfaktor:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des möglichen Quartiers durch Baumaßnahmen - Verlust des Quartiers bzw. der Jagdgebiete <p><u>Schutzmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung von Quartiermöglichkeiten und Jagdgebieten |
| Mückenfledermaus <i>Pipistrellus Pygmaeus</i>  | <ul style="list-style-type: none"> - geschützt nach dem BNatSchG - BArtSchV Anl. 1 - + - Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie - V - Rote Liste BRD - * - Rote Liste MV - - | <p><u>Beobachtung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - geringe Beobachtung, <p><u>Gefährdungsfaktor:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Quartiers durch Baumaßnahmen - Verlust des Quartiers bzw. der Jagdgebiete <p><u>Schutzmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich für verlorene Quartiere schaffen - Erhaltung von Jagdgebieten - Bauzeitenregelung |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p>  | <ul style="list-style-type: none"> - geschützt nach dem BNatSchG - BArtSchV Anl. 1 - + - Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie - V - Rote Liste BRD - D - Rote Liste MV - 4 | <p><u>Beobachtung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - geringe Beobachtung, <p><u>Gefährdungsfaktor:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Quartiers durch Baumaßnahmen - Verlust des Quartiers bzw. der Jagdgebiete <p><u>Schutzmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich für verlorene Quartiere schaffen - Erhaltung von Jagdgebieten - Bauzeitenregelung |
| <p>Zwergfledermäuse <i>Pipistrellus spec.</i></p> <p>(eine Unterscheidung von Zwerg- und Mückenfledermaus war nicht möglich)</p> | <ul style="list-style-type: none"> - geschützt nach dem BNatSchG - BArtSchV Anl. 1 - + - Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie - V - Rote Liste BRD - */D - Rote Liste MV - - / 4 | <p><u>Beobachtung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - geringe Beobachtung, <p><u>Gefährdungsfaktor:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Quartiers durch Baumaßnahmen - Verlust des Quartiers bzw. der Jagdgebiete <p><u>Schutzmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich für verlorene Quartiere schaffen - Erhaltung von Jagdgebieten - Bauzeitenregelung |

Erklärungen:

- | | |
|---|--------------------------|
| + - besonders geschützte Art | 4 - potentiell gefährdet |
| V - Art im Anhang der FFH-RL aufgeführte Art | D - Daten defizitär |
| 3 - gefährdet | * - ungefährdet |
| | - - nicht bewertet |

Bei denen in der Tabelle angegeben Beobachtungen handelt es sich ausschließlich um Flugbeobachtungen bei der Jagd (Luftbild 3). Konkrete Beziehungen zu möglichen Quartieren konnten nicht hergestellt werden. Diese können auch außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen.

Die Auswertung der Aufzeichnungen der Bat-Boxen an den im Luftbild 3 angegebenen Standorten haben für diese Bereiche keine Überflüge von Fledermäusen ergeben.



Luftbild 3: Google Earth, Vorkommen von Fledermäusen im Gebiet

- Standorte Bat-Boxen
- Flugbereich von Zwerg- und Mückenfledermaus
- Flugbereich Fransenfledermaus

4.2.4. Umfeld erfassung

Die Umfeld erfassung ist ein wichtiger Baustein zur Bewertung des Fledermausbestandes in der Möglichkeit seiner Reproduktion. Nur in einem guten Quartierverbund sind die einzelnen Beobachtungen überlebensfähig.

Fledermäuse benötigen funktionsfähige Ausweichquartiere deren Zahl von der Individuenzahl abhängig ist. Besonders die anzahlstarken Quartiere benötigen eine entsprechende Anzahl an Ausweichquartieren da nach den Wochenstuben eine große Zahl an Paarung-, Übergangs- und Einzelquartieren im Umkreis notwendig werden.

Im Umfeld des Planungsgebietes "Wohnen am Katerberg Göhren-Lebbin" sind nur geringe Flugbeobachtungen festgestellt worden, dabei handelte es sich um Zwerg- und Mückenfledermäuse in dem Bereich zwischen den Straßen Kirchweg, Am Kalkberg und Zum Adlerhorst. Ein Bezug zu Quartieren konnte in diesen Fällen nicht hergestellt werden. Sicher gibt es in den dort vorhandenen Gebäuden besonders für die kleinen Fledermausarten Unterschlupfmöglichkeiten.

4.2.5. Zusammenfassung

Mit 3 am Rand des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Fledermausarten liegt dies quantitativ sehr niedrig. Die Flugbeobachtungen konnten keinem Quartier konkret zugeordnet werden. Es könnte sich um jagende Tiere gehandelt haben, welche Quartiere im Umkreis außerhalb des Untersuchungsgebietes bewohnen. Hinsichtlich dieses Sachverhaltes machen sich gegebenenfalls vor den Bauarbeiten nochmals Untersuchungen notwendig.

Für die Jagdbereiche sollten Kompensationsmaßnahmen überdacht werden, siehe auch Punkt 6. und 6.1. Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen.

4.3. Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia)

4.3.1. Erwartungspotenzial

Bei den Kriechtieren kann man potentiell von 5 vorkommenden Arten und bei den Lurchen von 3 ausgehen, dies betrifft einen Teil der Fläche. Möglich sind die Lebensbereiche besonders mit Sandstellen, lichter Pflanzenausstattung und ausreichend Insekten für die Jagd. Notwendig sind dabei für unsere Kriechtiere günstige und ausreichende Unterschlupfmöglichkeiten.(Tabelle: Anhang 4 und 5)

4.3.2. Methoden der Erfassung

Die Untersuchung des Gebietes hinsichtlich des Vorkommens von Kriechtieren und Lurchen erfolgt mit 3 spezifischen Methoden:

1. Aufspüren von Sonnenplätzen,
2. Sichtbeobachtung an bestimmten Stellen des Gebietes,
3. untersuchen von Steinen, Hölzern u.ä. nach Unterschlupfmöglichkeiten von Kriechtieren bzw. Lurchen

Die Kontrollen erfolgten von Mai bis August monatlich einmal an 5 Stellen des Gebietes.



Luftbild 4: Google Earth, Lage der Untersuchungsstellen Kriechtiere und Lurche
Feststellung: gelb-Blindschleiche; rosa-Grasfrosch

4.3.3. Ergebnisse der Erfassung

Mithilfe der unter 4.3.2. erklärten Methoden konnten im Untersuchungsgebiet 1 Kriechtierarten und 1 Lurchart nachgewiesen werden, die beide einen besonderen Schutzstatus besitzen, vergleiche auch Punkt 3.3.. Diese 2 Arten werden nachfolgend beschrieben.

Tabelle 3: Beobachtungsergebnis Kriechtiere und Lurche

| Art | Schutzstatus | Beobachtungen / Gefährdungsfaktor / Notwendige Maßnahmen |
|---|---|---|
| Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>  | <ul style="list-style-type: none"> - geschützt nach dem BNatSchG - BArtSchV Anl. 1 - + - Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie - - Rote Liste BRD - * - Rote Liste MV - 3 | <p><u>Beobachtung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Beobachtung am Ruheplatz, 2x in Folge <p><u>Gefährdungsfaktor:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Habitates durch Baumaßnahmen - Verlust des Habitates <p><u>Schutzmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - erforderlich, siehe 6.1. |

| | | |
|--|---|--|
| <p>Grasfrosch <i>Rana temporaria</i></p>  | <ul style="list-style-type: none"> - geschützt nach dem BNatSchG - BArtSchV Anl. 1 - + - Rote Liste BRD - * - Rote Liste MV - 3 | <p><u>Beobachtung:</u> - eine Beobachtung</p> <p><u>Gefährdungsfaktor:</u> - Beeinträchtigung des Habitates durch Baumaßnahmen - Verlust des Habitates</p> <p><u>Schutzmaßnahmen:</u> - erforderlich</p> |
|--|---|--|

Erklärungen:

+ - besonders geschützte Art
V - Art im Anhang der FFH-RL
aufgeführte Art

3 - gefährdet
* - ungefährdet

4.3.4. Zusammenfassung

Insgesamt wurden im Bereich des Planungsgebietes 1 Kriechtierart (Blindschleiche) und 1 Lurchart (Grasfrosch) bei den Untersuchungen beobachtet. Dies erfolgte in unterschiedlichen Habitatsstrukturen und mit unterschiedlicher Beobachtungsintensität. Die Blindschleiche wurde zweimal in Folge am gleichen Platz festgestellt. Einmalig erfolgte die Beobachtung eines Grasfrosches im Habitat außerhalb des Laichgewässers. Da alle Kriechtierarten und Lurcharten einen besonderen Schutzstatus aufweisen und teilweise nur einen kleinen Aktionsradius haben sind für sie entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu realisieren, dazu Punkt 6.1. vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen.

4.4. abschließende Hinweise zu den Beobachtungen

Alle Ergebnisse der Beobachtungen sind auf den speziellen Zeitpunkt der getätigten Beobachtung festgelegt. Dieser wird letztlich mit Tag und Monat der Beobachtung im Jahr angegeben. Andere Beobachtungen (von Dritten) können nicht berücksichtigt werden, da sie nicht belegt sind. Aufzeichnungen aus der Literatur werden nur als Hinweis bearbeitet. Bei diesen Erfassungen wurden mehrere Vogelarten, Fledermausarten sowie Kriechtierarten und Lurcharten registriert welche mindestens durch einer Liste, Gesetz oder Richtlinie einen besonderen Schutzstatus besitzen. Hierfür ist die Festlegung von Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Beobachtungsergebnisse lagen in erster Linie im Randbereich (Feldabgrenzung mit Hecken und Bäumen) im Bereich der Madwiese und der Siedlungsfläche. Auf der Ackerfläche wurden nach der Ernte nur futtersuchende Vogelarten registriert.

5. Prüfen des Eintretens von Verbotstatbeständen:

In diesem Kapitel werden die möglichen Verbotstatbestände die im Zusammenhang mit dem Kapitel 3 bei den geplanten Baumaßnahmen eintreten können dargelegt.

5.1. Verbotstatbestände:

Dargelegte Verbotstatbestände nach § 44 des BNatSchG sollen verhindern, dass besonders geschützte Tierarten in ihrer Verbreitung durch verschiedene Maßnahmen beeinträchtigt oder gar vernichtet werden. Beschrieben sind die gesetzlichen Verbotstatbestände unter 3.1. und 3.2., diese gilt es zu vermeiden bzw. entsprechende Ausnahmen zu beantragen.

Relevante eintretende Verbotstatbestände durch die geplanten Baumaßnahmen sind:

- Vernichtung von Brutplätzen besonders geschützter Vogelarten
- Beeinträchtigung des Umfeldes der Brütplätze
- Beeinträchtigung vorhandener Fledermausquartiere
- Eingriffe in die Jagdbereiche von Fledermäusen
- Vernichtung der Lebensbereiche von Kriechtieren und Lurche einschließlich ihrer Jagdgebiete
- Beeinträchtigung bzw. Vernichtung der Lebensbereiche der Futtertiere (Insekten) für die Vögel, Fledermäuse und Kriechtiere
- Vernichtung samen- und fruchttragender Pflanzen als Nahrung für Vögel

Zur Vermeidung solcher Tatbestände sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Diese können bestimmte Baufenster, Umsiedlung und die Schaffung von neuen geeigneten Brutplätzen, Nahrungsplätzen und Quartieren sein. Das betrifft die Fledermäuse bei der Veränderung des Bewuchses, die Vögel bei der Fällung von Hecken und Bäumen und die Kriechtiere bei der Veränderung der Bodenoberfläche, sowie die Fledermäuse bei der Vernichtung ihrer Quartiere durch die Fällung von Bäumen bzw. den Abriss von Gebäuden.

6. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote:

Durch nachfolgend beschriebene Maßnahmen soll das Eintreten von Verbotsstatbeständen reduziert werden. Diese Maßnahmen sind nach dem BNatSchG zwingend erforderlich und beziehen sich auf das Untersuchungsgebiet.

Bauzeitenregelung

Eine Bauzeitenregelung, auch Baufenster genannt ist besonders für die Fällarbeiten der Vegetation von Bäumen und Büschen innerhalb des Objektes erforderlich. Bauzeitenregelungen können auch bei den Fledermäusen zum Schutz der Tiere in ihren Quartieren angebracht sein.

Zur Vermeidung der Vernichtung von möglichen Vogelbruten sind Fäll-Maßnahmen innerhalb des Zeitraumes 01. März bis 30. September nicht möglich.

Umsiedlungen

Umsiedlungen zur Sicherung des Fortbestandes der Populationen trifft für die Problematik Kriechtiere und für die Fledermäuse zu.

Da Kriechtiere einen sehr kleinen Aktionsradius haben müssen diese beim Vorkommen während der Baumaßnahmen unbedingt umgesiedelt werden. Ist hier aber nicht erforderlich.

Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind für den Verlust von Brutmöglichkeiten (Gehölze am Rand der Fläche), die Veränderung der Struktur (Vernichtung der Steinhäufen etc.), und für die Vernichtung möglicher Fledermausquartiere und Jagdgebiete zu schaffen.

nachhaltige Gestaltung

Alle Ausgleichsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass sie dauerhaft erhalten bleiben. Besteht die Notwendigkeit einer Änderung, so sind diese in entsprechender Qualität in unmittelbarer Nähe zu realisieren.

Bei Einbringung von Gehölzen ist auf die Verwendung einheimischer Arten zu achten.

6.1.. Vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen:

Als Kompensationsmaßnahmen werden der Ausgleich und die Erfolgsprüfung der vernichteten Quartiere und Brutplätze vorgeschlagen. Der Ausgleich hat in einer entsprechenden Quantität und Qualität zu erfolgen. Dieser Ausgleich ist nur notwendig, wenn im Rahmen der Baumaßnahmen die Gehölze am Rand und auf der Planungsfläche (zwischen Madweide und Acker) beseitigt werden.

Nachfolgend werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen.

Fledermäuse:

- zur Wiederherstellung der Jagdmöglichkeiten für die Fledermäuse eine Ersatz-Pflanzungen durchführen und auf einheimische Hölzer achten
- in die Bepflanzung des Poppentiner Grabens möglichst nicht eingreifen

Kriechtiere:

- bei der Gestaltung der Bebauung eine Besiedlung durch Kriechtiere ermöglichen, Steinwälle, blühende Bepflanzung

Vögel:

- Ausgleich für verlorene Brutplätze durch die richtige Gehölzwahl bei Neupflanzung
- Ersatz samen- und fruchttragender Pflanzen und Gehölze auf der Fläche oder angrenzenden Bereichen

Alle Kompensationsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises und den zuständigen Art- und Objektbetreuern abzusprechen und gegenüber der UNB zu dokumentieren.

6.2. Erfolgsprüfung:

Die durchgeführten Ersatzmaßnahmen und die möglichen bei den Maßnahmen umgesetzten Kriechtiere oder Fledermäuse sind beim Umweltamt anzuzeigen.

Im Rahmen der Erfolgsprüfung sind die Ersatzmaßnahmen innerhalb von 2 aufeinander folgenden Jahren nach der Anbringung auf einen Besatz zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Dies gilt spätestens ab dem 3. Jahr nach Einrichtung der Ersatzmaßnahmen.

Die Beobachtungen der Erfolgsprüfung sind eine Leistung des Bauträgers und gegenüber der Naturschutzbehörde zu belegen. Eine weitere Nutzung durch die Fachbereiche des Artenschutzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt.

Dieter Iffert, September 2021